Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 09.11.2026	Beschluss-Nr.: Bh-30-190/26
	Aktenzeichen:

Amt:	Bauen	zu behandeln in:	
Datum:	15.09.2026	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte "Sonnenschein" Borkheide für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke sowie der 1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Borkheide für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke der Gemeinde Borkheide“ in der Fassung vom 12.12.2022

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten:	€	Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:	€	Objektbezogene Einnahmen:	€
Haushaltsbelastung:	€		
Veranschlagung:	**Ja**	mit	**0,00 €**
Produktkonto:	**36500.441100**	FinanzH: **2026**	ErgebnisH: **2026**

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
HHA	1						
SozA	1						
GV	1						

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Bh-30-190/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkheide beschließt die als Anlage beigefügte
“Satzung zur Aufhebung der Benutzungs und Gebührenordnung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Borkheide für kulturell-soziale bzw. sportliche Zwecke“ sowie der „1. Änderungssatzung der Benutzungs-und Gebührensordung über die Nutzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Borkheide für kulurell-soziale bzw. sportliche Zwecke“ in der Fassung vom 12.12.2022.

Unterschrift / Datum:

_____
Vorsitzender der GV

Begründung

Um den primären Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Sicherheit der Kinder ohne zusätzliche Belastung des Personals zu gewährleisten, sollte von einer kommerziellen Nutzung der Räume abgesehen werden.
Die Kita ist ein sensibler Schutzraum für Kinder. Eine externe private oder wirtschaftliche Nutzung bricht die notwendige Exklusivität dieses Raumes auf und kann das Sicherheitsgefühl der Kinder sowie das Vertrauensverhältnis der Eltern beeinträchtigen.
Die rechtliche Komplexität hinsichtlich der Haftung bei Sachschäden oder Unfällen sowie der Versicherungsschutz für betriebsfremde Personen stellen ein erhebliches bürokratisches und finanzielles Risiko dar.
Höhere Abnutzung und potenzielle Hygienemängel (insbesondere in Sanitärbereichen) erfordern einen gesteigerten Reinigungs- und Kontrollaufwand, der durch die Mieteinnahmen oft nicht gedeckt wird.
Zusätzliche Argumente gegen private oder wirtschaftliche Nutzung gegen Entgelt:

- Dauerhafte Rechtssicherheit der Satzungen und ein reduzierter Verwaltungsaufwand in Bezug auf § 6 Abs. 3 S.1 KAG, da die (alle) drei Jahres Kalkulation entfällt.
- Es wurden bislang keine Nutzungsanfragen gestellt und auch keine Einnahmen aus kostenpflichtigen Nutzungen der Einrichtungen erwirtschaftet.